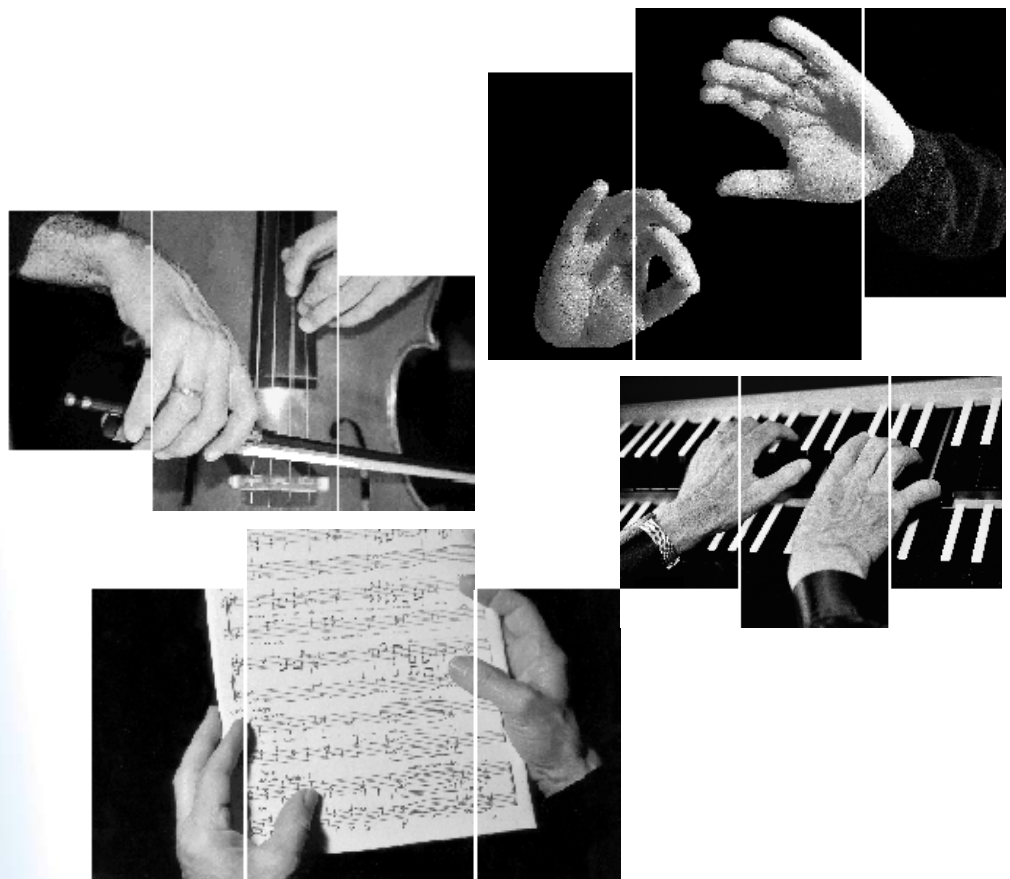


SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER
KIRCHENMUSIK
VERBAND

KIRCHENMUSIK



Berufsbild
Anstellungsempfehlungen

Kirchenmusik,
ein attraktiver, vielseitiger
und künstlerischer Beruf
im Dienste des gemeindlichen,
kirchlichen und kulturellen Lebens

Kontaktadresse

kirchenmusik@bluewin.ch
www.kirchenmusik.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Berufsbild	
A Einführung	4
A1 Liturgische und theologische Grundlagen.....	4
A2 Kirchenmusik als Arbeitsbereich.....	5
B Allgemeine Aufgaben	6
C Spezifische Aufgaben	7
C1 Orgeldienst.....	7
C2 Chor- / Ensembleleitung.....	7
C3 Leitung Kantorengruppe / Kantorendienst.....	8
Anstellungsempfehlungen	
D Vertrag und Pflichtenheft	9
E Aufgaben der Kirchgemeinde oder der Kirchenpflege	9
F Berechnung des Arbeitspensums	10
F1 Allgemein.....	10
F2 Umsetzung.....	10
F3 Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung).....	12
Anhang	
F4 Beispiele für die Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung).....	13

Berufsbild Kirchenmusiker / Kirchenmusikerin

A Einführung

Das *Berufsbild Kirchenmusik* steht auf der Grundlage der kirchlichen Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils, welches selbst den hohen Anspruch an die Kirchenmusik und an die Liturgie in ihrer Liturgiekonstitution formuliert (SC 10 / SC 112)*. Deshalb richten sich vielfältige Anforderungen an einen Kreis von Adressaten, die ihrerseits in einer grossen kirchenmusikalisch-liturgischen Verantwortung stehen. Zu diesem Kreis gehören die Kirchenleitungen – national, diözesan, regional -, die kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, die Kirchgemeinden als Arbeitgeber, die Liturgieverantwortlichen und die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen als Arbeitnehmende. Ebenso verlangt die Liturgie nach adäquater kirchenmusikalischer Werkwahl und nach angemessener Ausführung. Die Liturgie stellt entsprechende Anforderungen auch an den Bereich der Neukompositionen.

Das vorliegende Berufsbild verweist auf diese weit gefächerten Verantwortlichkeiten und stellt hier im Besonderen jenen Kirchenmusikdienst in den Vordergrund, welcher als *Beruf* oder als *Teilberuf Kirchenmusik* bezeichnet wird. Personen mit einer entsprechenden berufsqualifizierenden Ausbildung haben die Kompetenz, die musikalische Verantwortung im Dienste der Liturgie und der ganzen Gemeinde zu übernehmen und darüber hinaus als kulturelle Mentoren in einem vielfältigen Umfeld zu wirken.

Die nachfolgenden Ausführungen zielen darauf ab, eine kirchenmusikalische Tätigkeit als Prozentwert des Beschäftigungsgrades (%-Anstellung) auszudrücken. Die realen Besoldungssysteme in Kirche und Staat weisen schweizweit eine grosse Vielfalt auf. Der SKMV möchte mit dem vorliegenden Berufsbild die Einordnung der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen in ein den Bistümern/Kantonen/Regionen angemessenes Besoldungsklassensystem fördern.

A 1 Liturgische und theologische Grundlagen

„Lasst in eurer Mitte Psalmen, Hymnen und Lieder erklingen, wie sie der Geist eingibt“ (Eph 5,19). Musik ist ein wesentliches Element des Gottesdienstes. So heisst es in der Liturgiekonstitution: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (SC 112). Im selben Dokument wird auch festgehalten: „Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen“ (SC 26).

Gottesdienst wird von verschiedenen Rollenträgern gefeiert:

- Die versammelte Gemeinde übt im Gottesdienst durch aktive Teilnahme mit Gebet, Gesang und zeichenhaften Handlungen ihre im 1. Petrusbrief zugesprochene priesterliche Aufgabe aus: „Ihr seid ein königliches Priestertum“ (1 Petr 2,9).
- Der Priester steht im Auftrag des Bischofs der Messfeier vor; andere Gottesdienstformen wie Wortgottesfeier, Tagzeitenliturgie, Andacht können auch von beauftragten Laien geleitet werden.
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen stehen durch die musikalische Mitgestaltung im Vollzug der Liturgie und damit im Dienst der Gemeinde.
- Weitere beauftragte Gläubige tragen unter anderem das Wort der Bibel vor, führen verschiedene Handreichungen aus, helfen beim Austeilen der Kommunion.

*Liturgie-Konstitution Sacrosanctum Concilium, 4.12.1963

Aus der Bedeutung der Kirchenmusik ergeben sich wesentliche Anforderungen an die Ausführenden:

- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind fachlich qualifiziert. Das breite Spektrum, in dem sich Kirchenmusik heute bewegt, erfordert gründliche Kenntnisse der Stile und auch die Fähigkeit, diese liturgiegerecht umzusetzen.
- Die Ordnung der Liturgie soll den Gottesdienstfeiernden geistliche Heimat schenken. Um diesem Anspruch zu genügen, verfügen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auch über eine gründliche Ausbildung in Liturgie und Gottesdienstgestaltung.
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben eine positive religiöse Haltung und arbeiten mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kirche loyal zusammen.

A 2 Kirchenmusik als Arbeitsbereich

Bereich Liturgie

Die Kirchenmusik ist wesensmässig mit der Liturgie verbunden. Sie formt die liturgischen Texte aus, gibt ihnen emotionale Tiefe und vermittelt so Glauben durch das Medium der Musik.

Bereich Pastoral

Eine ganzheitliche Kirchenmusik stellt das pastorale Anliegen in die Mitte. Menschen können über die Musik mit der Kirche in Kontakt treten und zum Dialog kommen. So kann Musik auch Gemeinde bildend werden. Kirchenmusik unterstützt die Glaubensverkündigung.

Bereich Katechese und Jugendarbeit

Die Katechese und Jugendarbeit sind wesentliche Bereiche einer auf Zukunft ausgerichteten Gemeinde. Mit der musikalischen Betreuung im Religionsunterricht, in Kinder- und Jugendchören, in Gospelchören und in Singkreisen junger Erwachsener usw. schaffen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen eine lückenlose Pyramide durch alle Generationen. Das Engagement in der musikalischen Jugendarbeit kann den Nachwuchs für die Chöre fördern, die Beziehung junger Menschen zur Kirche aufrecht erhalten und so zum Aufbau der Gemeinde beitragen.

Bereich künstlerisches Schaffen

Das künstlerische Schaffen zeigt sich in der Liturgie. Eine weitere Facette dieses Schaffens scheint ebenfalls auf in geistlichen Konzerten, Konzerten mit Chorgruppen, Kammermusik, Orgel- und Choralkonzerten, Musicals oder im Engagieren auswärtiger Ensembles. So können Musikliebhaber für kirchliche Projekte gewonnen und über die Gemeindegrenzen hinaus Menschen für geistliche Musik sensibilisiert werden.

Bereich Erwachsenenbildung

Die musikalische Kultur des Abendlandes ist untrennbar mit der geistlichen Musik verbunden. Ihre Botschaft ist zeitlos und kann auch ausserhalb des Kirchenraumes Frucht bringend kommuniziert werden. In Zusammenarbeit mit der Erwachsenenbildung bieten sich den Verantwortlichen für Kirchenmusik viele weitere Möglichkeiten, dieses Kulturgut in einer säkularisierten Welt einzubringen und zu bewahren, sei es durch Werkeinführungen, Mitarbeit bei Bildungsabenden, Themenarbeit wie zum Beispiel „Musik in der Bibel“, „Musik zum Vaterunser“, „Geschichte der Orgel“.

B Allgemeine Aufgaben

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen setzen sich für eine liturgiegerechte musikalische Gestaltung der Gottesdienste ein und streben eine gute Zusammenarbeit mit weiteren Liturgiegestaltenden und der ganzen Pfarrei an. Die vielfältigen Aufgaben eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin erfordern neben gründlicher Ausbildung eine ständige Weiterbildung in allen Sparten des kirchenmusikalischen Auftrags.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- wirken als Organisten und Organistinnen, Dirigenten und Dirigentinnen, Kantoren und Kantorinnen, wobei die Kombination dieser Dienste anzustreben ist.
- sind mit den aktuellen liturgischen Richtlinien der verschiedenen Gottesdienstformen vertraut.
- koordinieren und fördern die Musik in der Pfarrei.
- planen und fördern den Gemeindegesang in Zusammenarbeit mit den Seelsorgenden (Liedpläne).
- beraten und unterstützen Seelsorgende und Mitarbeitende der Pfarrei in musikalischen Fragen.
- planen in Zusammenarbeit mit Katecheten und Katechetinnen Lieder im Religionsunterricht und studieren diese auf Wunsch auch ein.
- fördern die verschiedenen musikalisch aktiven Gruppierungen (Kirchenchor, Kinderchor, Jugendchor, Gospelchor, Choralschola, Kantoren, Flötengruppe, Band, usw.) bei kirchlichen und geselligen Anlässen.
- erstellen die Budget-Unterlagen für die Kirchenmusik zuhanden der kirchlichen Behörden.
- ziehen Solisten und Solistinnen, Instrumentalisten und Instrumentalistinnen im Rahmen des vorgegebenen Budgets bei.
- nehmen nach Absprache an Sitzungen teil.
- nehmen weitere Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik wahr, wie zum Beispiel das Führen der SUIA-Listen, Kontakte zu übergeordneten Verbänden, Konzertorganisation, Erwachsenenbildung und andere mehr.
- führen und/oder überwachen die Chor- oder Orgelnoteninventare.
- pflegen auch gesellschaftliche Kontakte in der Pfarrei.

C Spezifische Aufgaben

Die Tätigkeit des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin spezifiziert sich in folgenden Tätigkeiten.

C 1 Orgeldienst

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- fördern den Gemeindegesang.
- pflegen das literaturgebundene und das improvisierte liturgische Orgelspiel.
- wirken bei den im Pflichtenheft vereinbarten Gottesdiensten mit:
Gemeindegottesdienste an Wochenenden und Werktagen, Jugend- und Schüलगottesdienste, Kasualien, Tagzeitenliturgien, Andachten, Versöhnungsfeiern und andere.
- begleiten die im Gottesdienst einbezogenen Ensembles und Solisten.
- wirken im Rahmen der Vereinbarung bei Proben der Ensembles und Solisten mit.
- nehmen sich der besonderen Wünsche bei Kasualien an und bemühen sich um eine angemessene Lösung.
- erstellen den Orgelplan und organisieren Aushilfen.
- gestalten allenfalls auch Orgelkonzerte.
- beschaffen Fachliteratur im Rahmen des Budgets.
- überwachen die Wartung der ihnen anvertrauten Instrumente und führen nach Möglichkeit kleinere Arbeiten wie zum Beispiel das Stimmen der Zungen aus.

C 2 Chor- / Ensembleleitung

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- schulen die gesanglichen Fähigkeiten der verschiedenen in der Liturgie eingesetzten Chöre.
- treffen die Auswahl von Chor- und Instrumentalwerken für Gottesdienste und andere Pfarreianlässe und studieren die Werke ein.
- sichten neue Werke, pflegen und erweitern das Repertoire.
- erstellen termingerecht die Jahrespläne und besprechen diese mit den Liturgieverantwortlichen und fallweise auch mit den Behörden.
- ziehen Solisten und Instrumentalisten bei.
- beschaffen neue Literatur.
- sorgen für die Einrichtung des Orchestermaterials.
- stellen nötige Arrangements oder allenfalls Kompositionen zu speziellen Anlässen bereit.
- gestalten allenfalls Kirchenkonzerte mit Chor(gruppen).

C 3 Leitung Kantorengruppe / Kantorendienst

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- leiten die Kantorengruppe und nehmen die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben wahr.
- sind für die Einstudierung der Kantorengesänge verantwortlich.
- können das Kantorenamt auch selbst ausführen.
- sind für die Aus- und Weiterbildung der Kantorengruppe zuständig.
- können auch als Solisten bei Chor- oder Solowerken eingesetzt werden.

Wird Kirchenmusik wie oben beschrieben ausgeführt,
trägt sie zum Gemeindeaufbau bei.
Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Seelsorge.

Anstellungsempfehlungen Kirchenmusiker / Kirchenmusikerin

D Vertrag und Pflichtenheft

In Absprache mit den Pfarreiverantwortlichen regelt ein Vertrag zwischen der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin und dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin als Arbeitnehmende die gegenseitigen Verbindlichkeiten. Das Pflichtenheft, bzw. der Stellenbeschrieb hält die vereinbarten Aufgaben und Leistungen des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin fest.

Im Vertrag und Pflichtenheft sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- die Anstellung,
- die Aufgabenbereiche,
- die Vorgesetztenverhältnisse,
- die Arbeitszeit,
- die Ferien und die freien Sonntage,
- die Besoldung,
- die Entschädigungen und die Spesen (Dienstfahrten, Literaturanschaffung, Büro, Telefon...),
- die Kostenbeteiligung bei der Fortbildung,
- die gesetzlichen Sozialversicherungen,
- die berufliche Vorsorge (BVG),
- die Lohnfortzahlung bei Unfall und/oder Krankheit,
- die Stellvertretung bei Militär- und Zivildienst und Zivilschutz,
- die Vertragsdauer und Kündigungsfrist,
- die Dienstalergeschenke,
- die Benützung der Kirche für Konzerte, Lehrtätigkeit und andere Aktivitäten,
- die weiteren Vereinbarungen und Bestimmungen.

E Aufgaben der Kirchgemeinde oder der Kirchenpflege

Die Kirchgemeinde oder die Kirchenpflege:

- wählt Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Absprache mit den Seelsorgenden.
- stellt Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vertragsmässig an.
- hält die musikalischen und administrativen Aufgabenbereiche in einem Pflichtenheft fest.
- fördert und regelt die Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.
- stellt Büroräumlichkeiten mit Infrastruktur zur Verfügung oder gilt entsprechende private Aufwendungen ab.

- stellt Räumlichkeiten und Instrumente für Proben und zum Üben zur Verfügung.
- regelt die Benützung von Kirche, Proberäumen und Instrumenten.
- sorgt für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die verschiedenen kirchenmusikalischen Aktivitäten im Rahmen des Budgets.
- regelt die Finanzierung von Notenmaterial und Fachliteratur.
- schliesst Serviceverträge zur Instandhaltung der Instrumente ab.
- entscheidet fallweise über unterstützende Finanzmittel, bzw. Defizitgarantien bei geistlichen Konzerten.
- überprüft zusammen mit dem Pfarreverantwortlichen periodisch das Pflichtenheft des Kirchenmusikers, der Kirchenmusikerin.

F Berechnung des Arbeitspensums

F 1 Allgemein

Durch ihre umfassende Tätigkeit üben Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in ihrem Bereich eine leitende Funktion aus. Die Besoldung berücksichtigt einerseits Ausbildung, Funktion, Erfahrung und andererseits die Tatsache, dass die Dienste vorwiegend an Abenden und an Sonn- und Feiertagen geleistet werden.

Im Zusammenschluss einzelner Pfarreien zu Pfarrei- oder Seelsorgeverbänden liegt die Chance, verschiedene kirchenmusikalische Arbeitsbereiche zu einer grösseren Einheit zusammenzufassen wie auch Projekte pfarreübergreifend zu realisieren und so eine ausreichende Auslastung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu ermöglichen.

Wo Seelsorge neu strukturiert wird oder Seelsorgestellen nicht besetzt werden können, ist es denkbar, eine Umschichtung des Stellenplans in Richtung Kirchenmusik vorzunehmen, sofern Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ihre Tätigkeit - wie im Berufsbild unter B und C beschrieben - auch auf den Gemeindeaufbau ausdehnen.

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Einsätze und verbunden mit der sich daraus ergebenden Verantwortung empfiehlt es sich, Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen mit einer Pauschalentlohnung und einem detaillierten Pflichtenheft anzustellen.

F2 Umsetzung

Die für die Ermittlung der Besoldung massgebende Arbeitszeit ergibt sich aus:

- a) der Anzahl Dienste und deren Arbeitsstunden,
- b) einem Faktor für Grundaufgaben,
- c) einem Faktorzuschlag für Leitungsfunktionen.

Definition der Dienste

Orgeldienst

- Gottesdienste, Andachten, Kasualien: 1 Dienst (Einsatz) entspricht 1 Stunde
- Chorproben, Chorgottesdienste und Einsätze mit Vokal- und/oder Instrumentalsolisten und Instrumentalsolistinnen: 1 Dienst (Einsatz) entspricht 1-2 Stunden gemäss Probendauer

Chor- / Ensembleleitung

- Kirchenchorproben, Gospelchorproben, Proben mit Orchester, Band und Vokal- und/ oder Instrumentalsolisten und Instrumentalsolistinnen, Aufführungen: 1 Dienst (Einsatz) entspricht 1-2 Stunden gemäss Probendauer
- Jugendchorproben: 1 Dienst (Einsatz) entspricht 1-2 Stunden gemäss Probendauer

Faktor für Grundaufgaben

Die Grundaufgaben für alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen beinhalten:

- Erbringen der geforderten musikalischen Leistung,
- zusätzliche Präsenz vor dem Dienst,
- Werkstudium, üben, vorbereiten.

Diese Grundaufgaben werden mit dem Faktor 2,5 berechnet.

Faktorzuschlag für Leitungsfunktionen

Die volle Leitungsfunktion – vergleiche Berufsbild gemäss B und C – beinhaltet u.a. folgende Aufgaben:

- Verantwortung für alle kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Kirchgemeinde,
- Planungssitzungen mit dem Seelsorgeteam, mit den Chorvorständen und mit weiteren Gremien,
- gottesdienstliche Planung: Liturgie, Dienstpläne, Stellvertretungen... ,
- Sitzungen für die Gottesdienstvorbereitung,
- Unterhalt der Instrumente,
- Betreuung der Chöre,
- ...

Dienste mit voller Leitungsfunktion werden höchstens mit dem Faktor 4 (Grundfaktor 2,5 + 1,5 Zuschlag) abgegolten.

Die Grösse des Faktorzuschlages entspricht dem Umfang der Leitungsfunktion und wird im gemeinsamen Anstellungsgespräch festgelegt ⇒ siehe Beispiele im Anhang.

F 3 Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung)

Berechnungsgrundlage basierend auf der Beschreibung des Berufsbildes, Seiten 5-8!

Aufgabenbereich	Anzahl Dienste	Verfügungszeit	Faktorenwert
Orgeldienst	1	1	2.5 - 4
Chorarbeit (Kinder-, Jugend-, Kirchen-, Gospelchöre, u.a)	1	1 bis 2 gemäss Probedauer	2.5 - 4
Kantorengruppe / Kantorendienst	1	1	2.5 - 4
Katechese	1	1	2.5 - 4
Kulturelles (Geistliche Konzerte, Erwachsenenbildung, u.a.)		nach Stunden	

Berechnungsformel (Prozentanstellung)

$$\frac{\text{Verfügungszeit} \times \text{Faktorenwert} \times 100}{\text{Jahresarbeitszeit}^* \text{ (2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)}} = \%$$

Der Bezug der Ferien ist rechtzeitig mit dem Pfarrer oder dem Gemeindeleiter, der Gemeindeleiterin zu vereinbaren. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

**Die Jahresarbeitszeit, die Ferien und die Ruhetage sind in der Schweiz kantonal/regional geregelt. Entsprechend müssen auch die Grundlagen angepasst werden. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Kanton Zürich.*

Die Jahresarbeitszeit umfasst 2184 Stunden (52 Wochen à 42 Std.). Ferien und die Zeit der gesetzlichen Ruhetage werden davon abgerechnet.

Der Ferienanspruch beträgt für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vier Wochen, ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen, ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen.

Die gesetzlichen Ruhetage umfassen 84 Stunden (10 Tage à 8,4 Std.).

Die Jahresarbeitszeit abzüglich der Ferien (42 Std. pro Woche) und der gesetzlichen Ruhetage (84 Std.) beträgt für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

- bis zum 50. Altersjahr: 1932 Stunden,
- ab dem 50. Altersjahr: 1890 Stunden,
- ab dem 60. Altersjahr: 1848 Stunden.

Neben dem Beschäftigungsgrad ist die Besoldung für eine kirchenmusikalische Tätigkeit auch von der Ausbildung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin abhängig: A-, B-, oder C-Status. Die ermittelte %-Anstellung soll diesem Umstand Rechnung tragen und vier unterschiedlichen Lohnklassen des kirchlichen Personals zugeordnet werden (Besoldungsklassensystem).

Die Besoldung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit einem A-Diplom entspricht im Kanton Zürich dem Lohnansatz eines Seelsorgenden ohne Gemeindeleitungsfunktion, z.B. Pastoralassistent/Pastoralassistentin.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit einem Fähigkeitsausweis B sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 15 eingereiht. In der gleichen Lohnklasse sind z.B. auch Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit Fachhochschulabschluss.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit einem Fähigkeitsausweis C sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 12 eingereiht. In die gleiche Lohnklasse sind z.B. auch Pfarreisekretärinnen mit erhöhter Fachverantwortung (Lohnklasse 12: keine Verkündigung oder soziale Funktion).

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Fähigkeitsausweis C sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 10 eingereiht. In die gleiche Lohnklasse sind z.B. auch Pfarreisekretärinnen ohne erhöhte Fachverantwortung.

Anhang zu den Anstellungsempfehlungen für Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen

F 4 Beispiele für die Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung)

Die folgenden Beispiele müssen den regionalen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Beispiel A

Herr A leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Zudem leitet Herr A den Kirchenchor. Somit übt er einen Teil der vollen Leitungsfunktion aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 h):

120 Orgeldienste im Jahr: 20 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien, 40 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre:

a) **Kirchenchor** (im Schnitt 1.75 h): 44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste

b) **Gospelchor:** -

c) **Kinder- und Jugendchöre:** -

d) **Kantorengruppe/Kantorendienst:** -

Katechese: -

Kulturelles: Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 70 Std.

Aufgaben-Bereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung ³
Orgeldienste	2.5	1 ¹	40 Einsätze x 1	3.5	140	7.2 %
	2.5	0.5 ²	80 Einsätze x 1	3.0	240	12.4 %
Kirchenchor	2.5	1 ¹	64 Einsätze x 1.75	3.5	392	20.3 %
Gospelchor	-	-	-	-	-	-
Kinder- und Jugendchor	-	-	-	-	-	-
Kantorengruppe/ Kantorendienst	-	-	-	-	-	-
Katechese	-	-	-	-	-	-
Kulturelles	-	-	70 Stunden	-	70	3.6 %
			184 Einsätze		842	43.5 %

Erläuterungen:

¹Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

²Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0.5 Punkte.

³**Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 12)**

$$\frac{\text{Verfügungszeit} \times \text{Faktorenwert} \times 100}{\text{Jahresarbeitszeit 1932 Stunden (2184 abzüglich Ferien und Ruhetage)}} = \%$$

Beispiel B

Frau B leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Frau B leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor, der jährlich zwei Projekte durchführt und einen Kinderchor. Zudem arbeitet sie musikalisch in der Katechese mit. Somit übt sie die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 h):

120 Orgeldienste im Jahr: 20 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien, 40 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre:

- a) **Kirchenchor** (im Schnitt 1.5 h): 44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste
 b) **Gospelchor** (im Schnitt 1.75 h): 18 Proben, 2 Bandproben, 2 Einsätze: 22 Dienste
 c) **Kinder- und Jugendchöre** (1 h): 1 Gruppe zu je 40 Proben, 2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 46 Dienste
 d) **Kantorengruppe/Kantorendienst**: -

Katechese:

Musikalische Mitarbeit

- im Unterricht : 1 Jahrgang à 3 Std.,
- im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Std.
- im Firmprojekt: 12 Std.,
- fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 20 Std.,
- in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 8 Std.

Gesamthaft:

49 Dienste

Kulturelles: Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: -

Aufgabenbereich	Grundfaktor	Leitungsfunktion	Verfügungszeit	Faktorenwert	Stunden	Prozentanstellung ³
Orgeldienste	2.5	1.5 ¹	40 Einsätze x 1	4.0	160	8.3 %
	2.5	1 ²	80 Einsätze x 1	3.5	280	14.5 %
Kirchenchor	2.5	1.5 ¹	64 Einsätze x 1.5	4.0	384	19.9 %
Gospelchor	2.5	1.5 ¹	22 Einsätze x 1.75	4.0	154	8.0 %
Kinder- und Jugendchor	2.5	1.5 ¹	46 Einsätze x 1	4.0	184	9.5 %
Kantorengruppe/ Kantorendienst	-	-	-	-	-	-
Katechese	2.5	1.5 ¹	49 Einsätze x 1	4.0	196	10.1 %
Kulturelles	-	-	-	-	-	-
			301 Einsätze		1358	70.3 %

Erläuterungen:

¹Da die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1.5 Punkte.

²Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

³Berechnungsformel: siehe Seite 14 unten.

Beispiel C

Herr C leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, wofür er den Liederplan zugestellt erhält. Herr C leitet einen Jugendchor und übt in diesem Bereich einen Teil der vollen Leitungsfunktion aus. Er hilft bei der Erstkommunion mit.

Orgeldienste (im Schnitt 1 h):

60 Orgeldienste im Jahr: 30 Einsätze mit separatem Programm, 10 Kasualien, 10 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre:

a) **Kirchenchor:** -

b) **Gospelchor:** -

c) **Kinder- und Jugendchöre (1.5 h):** 1 Gruppe zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 46 Dienste

d) **Kantorengruppe/Kantorendienst:** -

Katechese:

Musikalische Mitarbeit

- im Unterricht : -
 - im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Std.
 - im Firmprojekt, fürs Weihnachtsspiel oder Musical: -
 - in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: -
- Gesamthaft: 6 Dienste.

Kulturelles: Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: -

Aufgabenbereich	Grundfaktor	Leitungsfunktion	Verfügungszeit	Faktorenwert	Stunden	Prozentanstellung ⁴
Orgeldienste	2.5 2.5	- ¹	40 Einsätze x 1 20 Einsätze x 1	2.5 2.0 ²	100 40	5.2 % 2.1 %
Kirchenchor	-	-	-	-	-	-
Gospelchor	-	-	-	-	-	-
Kinder- und Jugendchor	2.5	1.0 ³	46 Einsätze x 1.5	3.5	242	12.5 %
Kantorengruppe/ Kantorendienst	-	-	-	-	-	-
Katechese	2.5	- ¹	6 Einsätze x 1	2.5	15	0.8 %
Kulturelles	-	-	-	-	-	-
			112 Einsätze		397	20.6 %

Erläuterungen:

¹Es wird keine Leitungsfunktion ausgeübt. Der Organist/die Organistin hat hier keinerlei Organisationsverantwortung, weder personell noch inhaltlich (Liedpläne).

²Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, verringert sich der Faktorzuschlag um 0.5 Punkte.

³Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

⁴Berechnungsformel: siehe Seite 14 unten.

Beispiel D

Frau D leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Frau D leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor, der jährlich zwei Projekte durchführt und drei Abteilungen eines Kinder- und Jugendchores. Zudem arbeitet sie musikalisch in der Katechese mit und engagiert sich im kulturellen Bereich. Somit übt sie die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 h)

140 Orgeldienste im Jahr: 30 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien. 90 Einsätze mit gleichem Programm (je 3 Gottesdienste).

Chöre

- a) **Kirchenchor** (im Schnitt 1.75 h): 44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste
 b) **Gospelchor** (im Schnitt 2 h): 32 Proben, 2 Bandproben, 4 Einsätze: 38 Dienste
 c) **Kinder- und Jugendchöre** (0.75 h): 3 Abteilungen zu je 40 Proben, 2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 138 Dienste
 d) **Kantorengruppe/Kantorendienst**: -

Katechese:

Musikalische Mitarbeit

- im Unterricht: 4 Jahrgänge à 3 Std.,
 - im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Std.,
 - im Firmprojekt: 10 Std.,
 - fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 12 Std.,
 - in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 4 Std.
- Gesamthaft: 44 Dienste

Kulturelles: Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 120 Std.

Aufgabenbereich	Grundfaktor	Leitungsfunktion	Verfügungszeit	Faktorenwert	Stunden	Prozentanstellung ³
Orgeldienste	2.5	1.5 ¹	50 Einsätze x 1	4.0	200	10.4 %
	2.5	0.5 ²	90 Einsätze x 1	3.0	270	14.0 %
Kirchenchor	2.5	1.5 ¹	64 Einsätze x 1.75	4.0	448	23.2 %
Gospelchor	2.5	1.5 ¹	38 Einsätze x 2	4.0	304	15.7 %
Kinder- und Jugendchor	2.5	1.5 ¹	138 Einsätze x 0.75	4.0	414	21.4 %
Kantorengruppe/ Kantorendienst	-	-	-	-	-	-
Katechese	2.5	1.5 ¹	44 Einsätze x 1	4.0	176	9.1 %
Kulturelles	-	-	120 Stunden	-	120	6.2 %
			424 Einsätze		1932	100 %

Erläuterungen:

¹Innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik wird die volle Leitungsfunktion ausgeübt.

²Da drei Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0.5 Punkte.

³Berechnungsformel: siehe Seite 14 unten.

Beispiel E

Herr E leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor und drei Abteilungen eines Kinder- und Jugendchores. Er leitet eine Kantorengruppe und übt selber den Dienst als Kantor aus. Hierfür wird ihm ein Liederplan zugestellt. Zudem arbeitet Herr E musikalisch in der Katechese mit und engagiert sich im kulturellen Bereich. Somit übt er einen Teil der vollen Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste: -

a) Kirchenchor (im Schnitt 1.75 h):	44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze:	64 Dienste
b) Gospelchor (im Schnitt 2 h):	44 Proben, 2 Bandproben, 6 Einsätze:	52 Dienste
c) Kinder- und Jugendchöre (0.75h):	3 Abteilungen zu je 40 Proben, 2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen:	138 Dienste
d) Kantorengruppe/Kantorendienst (1 h):	10 Gruppenproben, 20 Einsätze als Kantor/Kantorin	30 Dienste

Katechese:

Musikalische Mitarbeit

- im Unterricht: 4 Jahrgänge à 6 Std.,
 - im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 4 Std.,
 - im Firmprojekt: 20 Std.,
 - fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 28 Std.,
 - in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 18 Std.
- Gesamthaft:

98 Dienste

Kulturelles: Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 90 Std.

Aufgabenbereich	Grundfaktor	Leitungsfunktion	Verfügungszeit	Faktorenwert	Stunden	Prozentanstellung ³
Orgeldienste	-	-	-	-	-	-
Kirchenchor	2.5	1.0 ¹	64 Einsätze x 1.75	3.5	392	20.3 %
Gospelchor	2.5	1.0 ¹	52 Einsätze x 2	3.5	364	18.8 %
Kinder- und Jugendchor	2.5	1.0 ¹	138 Einsätze x 0.75	3.5	363	18.8 %
Kantorengruppe/ Kantorendienst	2.5	1.0 ¹	10 Einsätze x 1	3.5	35	1.8 %
	2.5	- ²	20 Einsätze x 1	2.5	50	2.6 %
Katechese	2.5	1.0 ¹	98 Einsätze x 1	3.5	343	17.8 %
Kulturelles	-	-	90 Stunden	-	90	4.7 %
			382 Einsätze		1637	84.8 %

Erläuterungen:

¹Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

²Hier wird keine Leitungsfunktion ausgeübt.

³Berechnungsformel: siehe Seite 14 unten.

Beispiel F

Frau F leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Sie übt hier einen Teil der vollen Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus. Frau F korrepetiert alle Chöre und erhält hierfür das Programm von der Chorleiterin.

Orgeldienste (im Schnitt 1 h)

140 Orgeldienste im Jahr: 20 Kasualien, 120 Einsätze mit gleichem Programm (je 3 Gottesdienste).

Chöre

- a) **Kirchenchor** (im Schnitt 1.75 h): 44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste
 b) **Gospelchor** (im Schnitt 2 h): 44 Proben, 2 Bandproben, 6 Einsätze: 52 Dienste
 c) **Kinder- und Jugendchöre** (0.75 h): 3 Abteilungen zu je 40 Proben,
 2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 138 Dienste
 d) **Kantorengruppe/Kantorendienst**: -

Katechese:

Musikalische Mitarbeit

- im Unterricht: -
 - im Rahmen der Erstkommunion: 4 Std.,
 - im Firmprojekt: 3 Std.,
 - fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 4 Std.,
 - in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 5 Std.,
- Gesamthaft: 16 Dienste

Kulturelles: -

Aufgabenbereich	Grundfaktor	Leitungsfunktion	Verfügungszeit	Faktorenwert	Stunden	Prozentanstellung ⁴
Orgeldienste	2.5	1.0 ¹	20 Einsätze x 1	3.5	70	3.6 %
	2.5	0.5 ²	120 Einsätze x 1	3.0	360	18.6 %
Kirchenchor	2.5	- ³	64 Einsätze x 1.75	2.5	280	14.5 %
Gospelchor	2.5	- ³	52 Einsätze x 2	2.5	260	13.5 %
Kinder- und Jugendchor	2.5	- ³	138 Einsätze x 0.75	2.5	259	13.4 %
Kantorengruppe/ Kantorendienst	-	-	-	-	-	-
Katechese	2.5	- ³	16 Einsätze x 1	2.5	40	2.1 %
Kulturelles	-	-	-	-	-	-
			410 Einsätze		1269	65.7 %

Erläuterungen:

¹Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

²Da drei Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0.5 Punkte.

³Hier wird keine Leitungsfunktion ausgeübt.

⁴Berechnungsformel: siehe Seite 14 unten.